

RS Vwgh 1996/3/21 93/15/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 90/14/0040 2 (hier EStG 1988 heranzuziehen)

Stammrechtssatz

Ein Hochschulstudium dient in der Regel nicht der Berufsbildung, sondern der Berufsausbildung. Das hierbei vermittelte Wissen ist nämlich eine umfassende Ausbildungsgrundlage für verschiedene Berufe und dient nicht nur der spezifischen fachlichen Weiterbildung eines vom Studierenden bereits ausgeübten Berufes (Hinweis E 24.5.1993, 93/15/0065). (Hier: Ausführungen, daß das Studium der Rechtswissenschaften eines Geschäftsleiters einer Bank eine Berufsausbildung darstellt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150201.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>